

## **Beitragsordnung des Vereins**

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) <sup>1</sup>Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in den §§ 3, 4, 5 und 6 der Vereinssatzung in der Fassung vom 31.03.2021. <sup>2</sup>Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) <sup>1</sup>Dieses Dokument regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und Umlagen. <sup>2</sup>Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (3) Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 31.03.2021 in Kraft.

### **§ 2 Beitragspflicht**

- (1) <sup>1</sup>Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. <sup>2</sup>Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. <sup>3</sup>Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. <sup>4</sup>Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) <sup>1</sup>Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. <sup>2</sup>Über die Befreiung der Beitragspflicht entscheidet der Vorstand.

### **§ 3 Beschlüsse zum Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) <sup>1</sup>Die festgesetzten Beträge werden zum fünfzehnten Tag des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. <sup>2</sup>Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### **§ 4 Höhe des Beitrags**

- (1) Die Mitglieder haben die in der Anlage aufgeführten Beiträge zu zahlen.
- (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

- (3) <sup>1</sup>Für die Einstufung in der jeweiligen Mitgliedergruppe gilt der Status gem. § 3 der Vereinssatzung zum 31.12. des Vorjahres. <sup>2</sup>Bei Neuaufnahmen gilt jedoch der Status am Aufnahmetag.
- (4) Ermäßigungen auf den Beitrag müssen beantragt und begründet werden.
- (5) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei einem bevorstehenden Wechsel des Status gem. § 3 der Vereinssatzung oder bei Inanspruchnahme von ermäßigten Beiträgen.
- (6) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

## **§ 5 Zahlungsform**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren sind mittels Dauerauftrag oder SEPA-Lastschriftverfahren zu zahlen.
  - a) <sup>1</sup>Bei Einzug durch das SEPA-Lastschriftverfahren sind die Mitglieder verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. <sup>2</sup>Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 0 Euro in Rechnung zu stellen.
  - b) <sup>1</sup>Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 15.01. einer jeden Abrechnungsperiode auf das Beitragskonto des Vereins. <sup>2</sup>Dabei kann eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 0 Euro anfallen.
- (2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
  - a) Bei Mahnungen werden zusätzlich Mahngebühren von 2,50 Euro pro Mahnung erhoben.

## **§ 6 Gebühren**

- (1) Eine Aufnahmegebühr kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für zusätzliche Vereinsangebote (z.B. Tagungen) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen anlassbezogen festzulegen sind.

## § 7 Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

## § 8 Datenverarbeitung

<sup>1</sup>Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV).

<sup>2</sup>Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

## § 9 Änderungen

Über alle Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 10 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt richtet sich nach den Regelungen des § 3 der Vereinssatzung.

*Nach Beschluss der MV vom 31.03.2021, ausgefertigt durch den geschäftsführenden Vorstand,  
Koblenz, 31.03.2021*

Daniel Hecken



\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

Philipp Zeller



\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

Norman Böhm



\_\_\_\_\_  
Schatzmeister

(1) Ab dem Kalenderjahr 2023 zahlen die Mitglieder folgende Beiträge:

<b>Klasse</b>	<b>Mitgliedergruppe</b>	<b>Jährlicher Beitrag</b>	
01	Aktive Mitgliedschaft Soldat*in	EUR	<u>30</u>
02	Aktive Mitgliedschaft Reservist*in	EUR	<u>30</u>
03	Aktive Mitgliedschaft Zivilbeschäftigte*r	EUR	<u>30</u>
04	Aktive Mitgliedschaft Pensionär*in, Rentner*in	EUR	<u>30</u>
05	Fördermitgliedschaft Private Person	EUR	<u>30</u>
06	Fördermitgliedschaft Juristische Person	EUR	<u>60</u>
07	Ehrenmitglied	EUR	<u>0</u>

Zurzeit wird keine Aufnahmegebühr erhoben.